
S 1 U 1879/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Konstanz
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitsunfall, Beschäftigter, Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, Fahrlehrer, Besuch eines Fortbildungslehrgangs
Leitsätze	<ol style="list-style-type: none">1. Ob ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH Beschäftigter im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII oder aber Unternehmer ist, bestimmt sich nach den in der Rechtsprechung des BSG entwickelten Kriterien zur Sozialversicherungspflicht.2. Ein Statusfeststellungsbescheid nach § 7a SGB IV entfaltet keine Bindungswirkung für den Unfallversicherungsträger.3. Besucht ein Unternehmer einen Schulungskurs, um seine fachlichen Kenntnisse zu erweitern, ist er damit noch nicht als Lernender nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII versichert, wenn er beabsichtigt, diese Kenntnisse als Unternehmer einzusetzen.4. Die Bezahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung führt nur ganz ausnahmsweise zu einer Versicherung nach den Kriterien der Formalversicherung (hier verneint).
Normenkette	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII , § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII , § 8 SGB VII , § 7 Abs. 1 SGB IV , § 7a SGB IV
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 1 U 1879/23

Datum 18.06.2024

2. Instanz

Aktenzeichen -
Datum -

3. Instanz

Datum -

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung eines Arbeitsunfalls.

Â

Der am 20. Dezember 1970 geborene Kl ger ist Gesellschafter der Fahrschule R. GmbH. Von den beiden Gesellschaftern der GmbH ver gt jeder, damit auch der Kl ger,  ber einen Gesellschaftsanteil von 50 % (Gesellschaftervertrag vom 8. M rz 2023). Beide Gesellschafter sind auch Gesch ftslehrer sowie als Fahrlehrer in der Fahrschule t tig. Es existiert ein Anstellungsvertrag des Kl gers als Fahrlehrer bei der GmbH (Einstellung zum 1. April 2023, monatliche Verg tung 8500 €).

Â

Der Kl ger und sein Mitgesellschafter hatten die Fahrschule zum 1. April 2023  bernommen. Der Kl ger war unter der fr heren Inhaberschaft der Fahrschule dort angestellt gewesen.

Â

Eine freiwillige Versicherung als Unternehmer ([  6 Abs. 1 Nr. 2](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch   SGB VII) war bis zu dem hier ma geblichen Vorfall nicht erfolgt.

Â

Mit Statusfeststellungsbescheid ([  7a Abs. 1 Satz 1](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch   SGB IV) vom 12. Mai 2023 stellte die Deutsche Rentenversicherung Bund fest, dass der Kl ger als Gesellschafter-Gesch ftslehrer bei der Fahrschule R. GmbH eine selbstst ndige T tigkeit aus be.

Â

Am 2. Juni 2023 verungl ckte der Kl ger mit dem Motorrad und zog sich

schwere Verletzungen zu. Der Unfall ereignete sich im Rahmen eines Lehrgangs bei der V. Verkehrsfachschule GmbH, der vom 15. Mai bis 16. Juni 2023 stattfinden sollte. Der Lehrgang diente dazu, die Fahrlehrerlaubnis des KlÄxgers auf die Ausbildungsklasse A zu erweitern. Den entsprechenden Ausbildungsvertrag hatte der KlÄxger bereits am 6. Februar 2023 unterschrieben.

Ä

Mit Bescheid vom 24. Juli 2023 lehnte es die Beklagte ab, das Ereignis vom 2. Juni 2023 als Arbeitsunfall anzuerkennen, da der KlÄxger nicht als BeschÄxftigter, sondern als Unternehmer verunglÄ¼ckt sei.

Ä

Der KlÄxger legte hiergegen Widerspruch ein. Er legte eine E-Mail der V. Verkehrsfachschule GmbH vor, wonach die Teilnehmer des Kurses Ä¼ber die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) versichert seien und der Unfall dort auch gemeldet worden sei.

Ä

Die VBG wandte sich nachfolgend an die Beklagte, bat um Ä¼bermittlung des Ablehnungsbescheides und gab den Fall am 27. Oktober 2023 an die Beklagte ab.

Ä

Mit Widerspruchsbescheid vom 19. Oktober 2023 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrÄ¼ndet zurÄ¼ck.

Ä

Der KlÄxger hat am 20. November 2023 Klage erhoben. Zur BegrÄ¼ndung bringt er vor, den Vertrag Ä¼ber den Weiterbildungslehrgang noch als Angestellter der Fahrschule unterschrieben zu haben. Es habe sich um die erste Ausbildung zum Motorradfahrlehrer gehandelt. Auch als Gesellschafter-GeschÄxftsF¼hrer habe er einen Vertrag als Angestellter der Fahrschule und f¼hre Fahrunterricht aus. F¼r ihn seien BeitrÄ¼ge zur Berufsgenossenschaft entrichtet worden.

Ä

Der KlÄxger beantragt,

Ä

den Bescheid der Beklagten vom 24. Juli 2023 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Oktober 2023 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Unfall vom 2. Juni 2023 als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie h ilt ihre Entscheidung f r zutreffend und verweist zur Begr ndung insbesondere auf den Widerspruchsbescheid. Ein die pers nliche und wirtschaftliche Abh ngigkeit begr ndendes Besch ftigungsverh ltnis zwischen dem Kl ger und der Fahrschule R. GmbH liege nicht vor. Hieran  ndere auch der Anstellungsvertrag nichts. Der Kl ger sei daher unternehmer hnlich t tig gewesen. Eine freiwillige Versicherung sei von ihm nicht beantragt worden. Unerheblich sei, ob der Kl ger zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages bereits Unternehmer gewesen sei, da ma geblich die Verh ltnisse zum Zeitpunkt des Unfallereignisses seien.

Â

Die Beklagte hat auf Ersuchen des Vorsitzenden Unterlagen zur Beitragszahlung der Fahrschule R. GmbH  bermittelt. Daraus ist ersichtlich, dass der Lohnnachweis f r 2023 am 19. Januar 2024 f nf Arbeitnehmer erfolgt ist.

Â

Zur weiteren Darstellung des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten sowie die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

Â

Â

Entscheidungsgr nde

Â

Die zul ssige Klage ist nicht begr ndet. Der angefochtene Bescheid ist rechtm sig und verletzt den Kl ger nicht in seinen Rechten. Der Kl ger kann nicht beanspruchen, den Unfall vom 2. Juni 2023 als Arbeitsunfall anzuerkennen, da es sich hierbei um keinen solchen handelt.

Â

Das BSG erkennt, wenn das Vorliegen eines Arbeitsunfalls im Streit steht, ein Wahlrecht des Verletzten zwischen einer kombinierten Anfechtungs- und

Feststellungsklage und $\hat{\square}$ wie hier $\hat{\square}$ einer kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage an (vgl. BSG, Urteil vom 5. September 2006, [B 2 U 24/05 R](#), [SozR 4-2700 \$\hat{\S}\$ 8 Nr. 18](#); BSG, Urteil vom 5. Juli 2011, [B 2 U 17/10 R](#), [SozR 4-2700 \$\hat{\S}\$ 11 Nr. 1](#); BSG, Urteil vom 15. Mai 2012, [B 2 U 8/11 R](#), [SozR 4-2700 \$\hat{\S}\$ 2 Nr. 20](#); BSG, Urteil vom 26. November 2019, [B 2 U 8/18 R](#), [SozR 4-2700 \$\hat{\S}\$ 8 Nr. 71](#)).

$\hat{\Delta}$

Die materielle Anspruchsgrundlage f $\hat{\Delta}$ r die Feststellung ist aus [\$\hat{\S}\$ 8 SGB VII](#), nach der $\hat{\Delta}$ lteren Rechtsprechung des BSG (BSG, Urteil vom 5. Juli 2011, [a.a.O.](#)) aus [\$\hat{\S}\$ 102 SGB VII](#) abzuleiten.

$\hat{\Delta}$

Der angefochtene Bescheid ist formell rechtm $\hat{\Delta}$ ig, insbesondere war die Beklagte f $\hat{\Delta}$ r die Feststellung eines Versicherungsfalles nach [\$\hat{\S}\$ 133 Abs. 1 SGB VII](#) i.V.m. [\$\hat{\S}\$ 121 Abs. 1](#), [\$\hat{\S}\$ 122 Abs. 1 Satz 1](#), [\$\hat{\S}\$ 135 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) sachlich zust $\hat{\Delta}$ ndig. Die VBG hat ihr nach der Pr $\hat{\Delta}$ fung durch die Beklagte begonnenes Verwaltungsverfahren beendet und den Fall an die Beklagte abgegeben.

$\hat{\Delta}$

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls sind nicht erf $\hat{\Delta}$ llt.

$\hat{\Delta}$

Arbeitsunf $\hat{\Delta}$ lle sind nach [\$\hat{\S}\$ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) Unf $\hat{\Delta}$ lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach [\$\hat{\S}\$ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) begr $\hat{\Delta}$ ndenden T $\hat{\Delta}$ tigkeit (versicherte T $\hat{\Delta}$ tigkeit). Hier fehlt es an einer solchen versicherten T $\hat{\Delta}$ tigkeit.

$\hat{\Delta}$

Der Kl $\hat{\Delta}$ ger ist nicht nach [\$\hat{\S}\$ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) als Besch $\hat{\Delta}$ ftigter versichert.

$\hat{\Delta}$

Besch $\hat{\Delta}$ ftigung ist nach [\$\hat{\S}\$ 7 Abs. 1 SGB IV](#) die nichtselbst $\hat{\Delta}$ ndige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverh $\hat{\Delta}$ ltnis. Anhaltspunkte f $\hat{\Delta}$ r eine Besch $\hat{\Delta}$ ftigung sind eine T $\hat{\Delta}$ tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

$\hat{\Delta}$

Dies scheidet hier aus, da der Kl $\hat{\Delta}$ ger Unternehmer war. Eine beherrschende Stellung, die grunds $\hat{\Delta}$ tlich dazu f $\hat{\Delta}$ hrt, dass keine Besch $\hat{\Delta}$ ftigung vorliegt, ist regelm $\hat{\Delta}$ ig dann gegeben, wenn $\hat{\square}$ wie hier $\hat{\square}$ der Gesch $\hat{\Delta}$ ftsf $\hat{\Delta}$ hrer $\hat{\Delta}$ ber eine Kapitalbeteiligung von 50% oder mehr verf $\hat{\Delta}$ gt. Ausnahmen davon gibt es

nach der aktuellen Rechtsprechung des BSG, die auch im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung Anwendung findet, nicht mehr (vgl. BSG, Urteil vom 14. März 2018, [B 12 KR 13/17 R](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 35 = [BSGE 125, 183](#); BSG, Urteil vom 1. Februar 2022, [B 12 KR 37/19 R](#), [BSGE 133, 245](#) = SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 61; BSG, Urteil vom 28. Juni 2022, [B 12 R 4/20 R](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 66; BSG, Urteil vom 13. März 2023, [B 12 R 6/21 R](#), SozR 4-2400 Â§ 7 Nr. 68; Segebrecht in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#) [Stand: 06.09.2021], Rn.Â 118).

Â

Rechtlich nicht möglich ist es, dass der Kläger zugleich Unternehmer (als Gesellschafter und Geschäftsführer) und Beschäftigter (als angestellter Fahrlehrer) ist. Dies schließt sich gegenseitig aus. Auch wenn der Kläger als Fahrlehrer tätig war, verrichtete er Dienste für die Fahrschule R. GmbH, die seiner Stellung als Gesellschafter-Geschäftsführer zuzurechnen sind.

Â

Daran ändert auch der zwischen der Fahrschule R. GmbH und dem Kläger geschlossene Arbeitsvertrag nichts, denn eine im Widerspruch zu den getroffenen Vereinbarungen stehende tatsächliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsächlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung gehen der formellen Vereinbarung regelmäßig vor. In diesem Sinne gilt, dass die tatsächlichen Verhältnisse den Ausschlag geben, wenn sie von den Vereinbarungen abweichen (BSG, Urteil vom 24. Oktober 1978, [12 RK 58/76](#), [SozR 2200 Â§ 1227 Nr. 19](#); BSG, Urteil vom 28. Mai 2008, [B 12 KR 13/07 R](#)).

Â

Zum Ergebnis der Unternehmereigenschaft ist auch der Rentenversicherungsträger im Statusfeststellungsbescheid ([Â§ 7a SGB IV](#)) vom 12. Mai 2023 gekommen, auch wenn dieser allerdings keine Bindungswirkung für den Unfallversicherungsträger entfaltet (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 21. Februar 2013, [L 10 U 5019/11](#)).

Â

Die Bezahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung durch die Fahrschule R. GmbH an die Beklagte vermag eine Versicherung des Klägers nicht zu begründen. Die Stellung als Versicherter ergibt sich kraft Gesetzes, nicht als Folge der Beitragszahlung. Ausnahmsweise kann eine Versicherung unter dem Gesichtspunkt der „Formalversicherung“ bestehen, basierend auf dem Vertrauensschutz desjenigen, der wegen der Aufnahme in das Unternehmerverzeichnis als Mitglied und zugleich als Versicherter unbeanstandet Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung entrichtet hat (BSG, Urteil vom 16. März 2021, [B 2 U 3/19 R](#), juris Rn.Â 25). Sie wird aber nicht schon dadurch begründet, dass im Lohnnachweis nicht versicherte Personen ohne nähere

Erl uterung aufgef hrt werden. Denn dem Unfallversicherungstr ger fehlt regelm ig die M glichkeit zu pr fen, ob die einzelnen im Lohnnachweis angegebenen Personen tats chlich zum Kreis der Versicherungspflichtigen geh ren. Nur ausnahmsweise, wenn dem Unfallversicherungstr ger bei der erforderlichen Aufmerksamkeit h tte auffallen m ssen, dass in den Lohnnachweisen nicht versicherte Personen aufgef hrt werden und er langj hrige Beitr ge nach Ma gabe dieser Lohnnachweise erhoben hat, ohne seinerseits irgendwelche Erhebungen und Feststellungen zu veranlassen, kann von einer Formalversicherung ausgegangen werden (BSG, Urteil vom 2. Februar 1999, [B 2 U 3/98 R](#), [BSGE 83, 270](#) = [SozR 3-2400    26 Nr. 11](#), Rn. 22; Riebel in: Hauck/Noftz SGB VII, 4. Erg nzungslieferung 2023, [   2 SGB VII](#), Rn. 315c). Die Beklagte hat jedoch erst mit Bescheid vom 18. April 2023 ihre Zust ndigkeit f r die Fahrschule R. GmbH erkl rt und der erste Beitrag ist erst zum 15. Mai 2023 bezahlt worden, weniger als ein Monat vor dem Unfall. Damit bestand weder eine M glichkeit der Beklagten, die Versicherungspflicht f r den Kl ger zu pr fen, noch ein hinreichender Vertrauenstatbestand bei der Fahrschule R. GmbH und dem Kl ger durch eine l ngere Beitragszahlung. Die Meldung der Lohnsumme, die nach den Angaben des Kl gers in der m ndlichen Verhandlung auch seine Person umfasste, erfolgte erst zum 19. Januar 2024, also lange nach dem Arbeitsunfall. Einem irgendwie schutzw rdigen Vertrauen des Kl gers stand schlie lich der Statusfeststellungsbescheid vom 12. Mai 2023 entgegen. Der Kl ger musste zum Zeitpunkt davon ausgehen, dass er gerade nicht Besch ftigter, sondern Unternehmer war. Ob der Kl ger zum damaligen Zeitpunkt gar nicht wusste, dass er sich freiwillig h tte versichern k nnen, kann das Gericht offenlassen. Denn aus einer solchen Unkenntnis kann ebenfalls kein Versicherungsschutz erwachsen.

 

Auch eine Versicherung als Lernender w hrend der beruflichen Aus- und Fortbildung in einem Schulungskurs nach [   2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII](#) ist nicht gegeben. Zwar f llt hierunter auch der Besuch einer Fahrschule, wenn dort bestimmte Kenntnisse vermittelt werden, die der Lernende in seinem Beruf verwenden will (Bieresborn in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 3. Aufl., [   2 SGB VII](#) [Stand: 30.06.2023], Rn. 154 unter Hinweis auf BSG, Urteil vom 9. Dezember 1976, [2 RU 5/76](#), [BSGE 43, 60](#) und Bayerisches LSG, Urteil vom 22. Januar 1965, L 2/O 110/63, BG 1966, 35). Der Kl ger besuchte den Kurs aber nicht, um Kenntnisse f r eine unfallversicherte T tigkeit zu erlangen, sondern wollte die so erworbenen Kenntnisse f r seine unternehmerische, nicht unfallversicherte T tigkeit einsetzen. Auch hier ist eine Unterscheidung zwischen T tigkeiten, die als Unternehmer erfolgen, und solchen, die als Besch ftigter ausge bt werden sollen, nicht m glich. Ma geblich ist nicht die Anmeldung zum Kurs, sondern die konkrete Verrichtung im Zeitpunkt des Unfallereignisses (vgl. BSG, Urteil vom 28. Juni 2022, [B 2 U 9/20 R](#), juris Rn. 17; Keller in: Hauck/Noftz SGB VII, 4. Erg nzungslieferung 2023, [   8 SGB VII](#), Rn. 271).

 

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der E-Mail der V. Verkehrsfachschule GmbH. Naturgemäß kann von der Auskunft einer privaten Einrichtung, dass die Tätigkeit unter Unfallversicherungsschutz steht, keine Rechtsbindung für die Beklagte ausgehen. Für einen irgendwie gearteten Vertrauensschutz, der Grundlage für die begehrte Anerkennung des Vorfalls als Arbeitsunfall ist, ist keine rechtliche Grundlage erkennbar. Ob fehlerhafte Angaben der V. Verkehrsfachschule GmbH, die den Kläger davon abgehalten haben, eine freiwillige Versicherung bei der Beklagten zu beantragen, weil er davon ausging, während der Ausbildung dort bereits als Beschäftigter versichert zu sein, Grundlage für einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch gegen die V. Verkehrsfachschule GmbH sein können, vermag das Gericht nicht zu überblicken. Sie würden jedenfalls an dem Umstand, dass kein Arbeitsunfall im Sinne des [§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) vorliegt, nichts ändern.

Ä

Eine Unternehmensversicherung kraft Satzung ([§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#)) besteht nach der Satzung der Beklagten (https://www.bgbau.de/fileadmin/Die_BG_BAU/%C3%9Cber_uns/Aufgaben_und_Satzung/Satzung_incl._Nachtrag.pdf) nicht. Von der Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung ([§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII](#)) hat der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalls keinen Gebrauch gemacht.

Ä

Damit hat die Klage keinen Erfolg haben können.

Ä

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Erstellt am: 03.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024